

17. 11. 1915.

63

Zession von Forderungen aus Seereslieferungen.

Ein Erlaß des Kriegsministeriums.

Die Lieferanten an die Seeresverwaltung, welche nicht über die nötigen Varmittel verfügten, um die ihnen übertragenen Aufträge auszuführen, konnten sich von ihren Kreditinstituten die erforderlichen Darlehen nicht beschaffen, weil die vergebenden militärischen Stellen es ablehnten, Zessionen der Verdienstforderungen vorzumerken. Durch diese ablehnende Haltung der militärischen Stellen waren insbesondere kleinere Firmen sehr betroffen. Abg. Friedmann hat in dieser Sache beim Kriegsminister interveniert und von diesem die Mitteilung erhalten, daß er einen Erlaß an die militärischen Stellen hinausgegeben habe, in welchem diese angewiesen werden, dem Ansuchen um Zessionsvormerkungen unter gewissen Bedingungen Folge zu leisten. Der bezügliche Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Die bisher vielfach geübte Praxis, wonach freiwillige Abtretungen (Zessionen) auf noch nicht liquide und noch nicht angewiesene Forderungen (insbesondere auch Verdienstbeträge) als unzulässig behandelt wurden, läßt sich nach der neuesten Rechtsprechung nicht mehr aufrecht erhalten. Freiwillige Zessionen auf nicht liquide und noch nicht angewiesene Forderungen gegen das Aerar müssen zugelassen werden, widrigenfalls das Aerar in die Gefahr kommt, doppelt (an den Bedenten, das ist an den ursprünglichen Gläubiger, und an den Zessionär) zu zahlen. Gerade in der gegenwärtigen Zeit ist die Zulässigkeit der Zession solcher Forderungen ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis, weil zahlreiche Lieferanten, welche nicht über die nötigen Varmittel verfügen, um die ihnen übertragenen Aufträge auszuführen, solche Varmittel bei den Kreditinstituten nur gegen Bedienung ihrer künftigen Lieferverdienste erlangen können. Zu diesem Zweck wird angeordnet: Die militärischen anweisenden Organe (Seeresanstalten usw.) haben in Einkunft über ausgewiesene Zustimmung des Bedenten (Lieferanten usw.) Zessionen auch noch nicht liquider und noch nicht angewiesener Forderungen (insbesondere Verdienstforderungen) vorzumerken und — sofern dem Vollauf keine andern Hindernisse entgegenstehen — die Zahlungen nur an die Zessionäre zu leisten. Bezüglich der übrigen Vertragsabwicklung bleibt selbstverständlich nach wie vor nur der Bedent verpflichtet; lediglich die Zahlungen sind an die Zessionäre zu leisten. Insbesondere liegt in der Vormerkung einer Zession und der Verständigung des Zessionärs von dieser Vormerkung keineswegs noch eine Anerkennung, daß die Seeresverwaltung bedingungslos Zahlungen leistet. Der Zessionär erwirkt ja nur so viele Rechte, als der Bedent befaß. Bei Zweifeln in einzelnen Fällen ist die Intervention der zuständigen Aerialrechtsvertretung in Anspruch zu nehmen.“

Dieser Erlaß entspricht, wie in der gestrigen Sitzung des Permanenzkomitees für Industrie, Handel und Gewerbe hervorgehoben wurde, einem dringenden Wunsche der wirtschaftlichen Korporationen.